

GEMEINDE HELBRA



BV Gemeinde Helbra öffentlich	Nr.: HEL/BV/005/2019	
	Einreicher:	Der Bürgermeister

Fachdienst Zentrale Dienste und Finanzen	Verfasser:	Luz, Kathleen	24.06.2019
AZ:			

Beratungsfolge	Sitzungsdatum
Gemeinderat Helbra	23.07.2019

Wahl der stellv. Bürgermeister/innen für den Verhinderungsfall

Beschlussbegründung:

Rechtsgrundlagen: § 96 Abs. 4 Satz 3 und 4 KVG LSA
 § 56 Abs. 3 KVG

Gemäß § 96 Abs. 4 Satz 3 wählt der Gemeinderat aus seiner Mitte einen oder mehrere Stellvertreter des Bürgermeisters für den Verhinderungsfall. Die Vertretung schließt dabei auch den Vorsitz im Gemeinderat ein.

Ein Verhinderungsfall liegt vor, wenn der Bürgermeister die Dienstgeschäfte aus tatsächlichen (z.B. Dienstreise, Urlaub, Krankheit, Tod) oder rechtlichen Gründen (z.B. Mitwirkungsverbot § 33), nicht oder nicht in vollem Umfang führen kann.

Im Verhinderungsfall ist der Vertreter berechtigt, in vollem Umfang die dem "Organ" Bürgermeister zustehenden Aufgaben und Befugnisse wahrzunehmen. Die Verwaltung empfiehlt zwei Vertreter für den Verhinderungsfall zu bestimmen.

Die Wahl erfolgt nach § 56 Abs. 3 KVG LSA grundsätzlich geheim mit Stimmzetteln. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied des Gemeinderates widerspricht.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat wählt gemäß seiner Hauptsatzung zwei Mitglieder des Gemeinderates als 1. und 2. Stellvertreter/in des Bürgermeisters für den Verhinderungsfall nach § 96 Abs. 4 Satz 3 u. 4 KVG LSA

Als Stellvertreter/in des Bürgermeisters im Verhinderungsfall wurden gewählt:

1. Stellvertreter/in:

2. Stellvertreter/in:

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Anlagen:

keine

Beratungsergebnis:

Anwesend:	Dafür:	Dagegen:	Enthaltung	laut Beschlussvorschlag	abweichender Beschluss